

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2799/81 DER KOMMISSION

vom 25. September 1981

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in JugoslawienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3502/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 2 des Interimsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3 747

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Pla-

fond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 2. Oktober bis 31. Dezember 1981 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jugoslawien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 43.